

Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“

In der konstituierenden Sitzung des Berufsbildungsausschusses „Medizinische Fachangestellte“ der Wahlperiode 2017 – 2020 am 25. Oktober 2017 wurde Frau Ute Taube, Fachärztin für Allgemeinmedizin (Berthelsdorf), als Arbeitgeber-Vertreterin zur Vorsitzenden des Ausschusses gewählt. Den stellvertretenden Vorsitz führt Frau Ulrike Leonhardt, Arbeitnehmer-Vertreterin (Dresden).

Im Rahmen der Sitzung wurden unter anderem die nachfolgend nachhaltig angeführten Probleme in der praktischen Ausbildung beraten:

- kein betrieblicher Ausbildungsplan für den Ablauf der Ausbildung in der Arztpraxis vorhanden,
- keine regelmäßige Durchsicht des schriftlichen Ausbildungsnachweises durch den Ausbilder,
- keine zeitlichen Kapazitäten für die Führung des Ausbildungsnachweises während der täglichen Ausbildungszeit,
- keine Kenntnis der in der Verantwortung der Ausbildungspraxis stehenden Prüfungsinhalte seitens der Ausbilder für den praktischen Teil der Prüfung sowie
- keine Gewährung der vorgeschriebenen Praktika für andere Ausbildungsstätten als Arztpraxen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir alle auszubildenden Arztpraxen über die angesprochenen Themen und bestehende (gesetzliche) Erfordernisse informieren:

Notwendigkeit eines betrieblichen Ausbildungsplans

Der Auszubildende (Arzt) hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen. Dieser individuelle schriftliche „betriebliche“ Ausbildungsplan basiert auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Ausbildungsrahmenplans (siehe Anlage 1 der Ausbildungsverordnung).

Ausbildungsjahr	1. Praktikum	2. Praktikum	3. Praktikum
1. Ausbildungsjahr	Allgemeinmedizin oder Innere Medizin – 20 Arbeitstage	-----	-----
2. Ausbildungsjahr	Allgemeinmedizin – 20 Arbeitstage	Innere Medizin – 20 Arbeitstage	Chirurgie – 20 Arbeitstage
3. Ausbildungsjahr	Allgemeinmedizin – 20 Arbeitstage	Innere Medizin – 20 Arbeitstage	Chirurgie – 20 Arbeitstage

Die Lernziele aus dem Ausbildungsrahmenplan müssen somit auf die betrieblichen Bedingungen in der einzelnen Arztpraxis übertragen werden. Die Sächsische Landesärztekammer hält dafür ein Muster bereit.

Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises

Zu den Pflichten einer Auszubildenden gehört unter anderem die Führung des vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweises (Berichtsheft). Der Auszubildenden ist die ordnungsgemäße Führung des Ausbildungsnachweises während der täglichen Ausbildungszeit zu gewährleisten.

Die Auszubildende ist zur regelmäßigen Vorlage des Ausbildungsnachweises bei dem Auszubildenden verpflichtet.

Der Ausbilder hat die Auszubildende zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten. Anzuhalten bedeutet die aktive Einflussnahme auf die Auszubildende.

Der Auszubildende hat diesen in regelmäßigen Abständen durchzusehen und zu unterschreiben. (Nur) die Durchsicht kann auch durch einen Mentor (MFA, AH, KS) erfolgen.

Vermittlung von Prüfungsinhalten

Der Ausbilder hat dafür zu sorgen, dass der Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist.

Kann die berufliche Handlungsfähigkeit in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Auszubildende dafür Sorge tragen, dass diese außerbe-

trieblich innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt wird (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Zur Absicherung der vorgegebenen Ausbildungsinhalte sind ggf. Praktika (ab dem 2. Ausbildungsjahr, prüfungsrelevant sind Allgemeinmedizin/Innere Medizin und Chirurgie) einzuplanen.

Eine Übersicht über die wesentlichen Prüfungsinhalte für den praktischen Teil der Abschlussprüfung zur Medizinischen Fachangestellten können Sie gern bei uns anfordern.

Eignung anderer Ausbildungsstätten als Arztpraxen

Der BBiA hat in seiner Sitzung seine bereits im Jahr 2015 getroffenen Festlegungen für die Absolvierung von externen Praktika bei Ausbildung in anderen Ausbildungsstätten als Arztpraxen (zum Beispiel arbeitsmedizinische Dienste, Blutspendedienste, Bundeswehr oder Rehakliniken) bekräftigt. Auszubildende dieser Ausbildungsstätten müssen zur Absicherung der Ausbildungsinhalte die in der Übersicht ersichtlichen Praktika in Arztpraxen nachweisen.

Bitte beachten Sie, dass die Einhaltung des Arbeits- und Berufsbildungsrechts auch eine Berufspflicht nach der Berufsordnung der Sächsischen Landesärztekammer darstellt und Verstöße entsprechend geahndet werden können.

Marina Hartmann
Leitende Sachbearbeiterin
Referat Medizinische Fachangestellte
Telefon-Nr. 0351 8267-170

Ass. jur. Annette Burkhardt
Assistentin der Hauptgeschäftsführung